

Ein für ein Bauprojekt in Kasachstan angestellter Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis nach dem Arbeitsvertrag mit dem Ende der Baustelle automatisch enden sollte und für den der Arbeitgeber keine Auslandsversicherung gemäß § 140 Abs. 2 SGB VII beantragt hatte, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 8 SGB VII, § 4 SGB IV, § 140 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 30.04.2012 – L 2 U 337/10 –

Bestätigung des Urteils des SG Speyer vom 14.10.2010 – S 12 U 146/10 –
vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 14/12 R – wird berichtet

Streitig ist hier das Vorliegen eines Arbeitsunfalls. Der Kläger – ein für ein Bauprojekt in Kasachstan angestellter Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis nach dem Arbeitsvertrag mit dem Ende der Baustelle automatisch enden sollte – hatte am 02.12.2009 auf der Baustelle in Kasachstan einen Unfall erlitten.

Nach Auffassung des Senats hat der Kl. keinen nach **§ 8 SGB VII** versicherten Arbeitsunfall erlitten, weil er nicht unter dem Schutz der gesetzlichen UV stand. Da der Kl. den Unfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in Kasachstan, erlitten habe (vgl. § 3 Nr. 1 SGB IV) und auch keine zwischen- oder überstaatlichen Abkommen mit Kasachstan existierten (vgl. § 6 SGB IV), kämen Ansprüche des Kl. gegen die beklagte UV-Trägerin nur in Betracht, wenn ein Fall der Ausstrahlung nach **§ 4 Abs. 1 SGB IV** gegeben wäre (vgl. dazu das Urteil des BSG vom 10.08.1999 – B 2 U 30/98 R – [HVBG-Info 33/1999, S. 3085-3092; SHV – Schreiben an die Hauptverwaltungen, Ausland 087/99; SHV – Schreiben an die Hauptverwaltungen, Ausland 043/2000, und vorliegend Rz. 77, 78]. Eine **Entsendung** i.S. der genannten Vorschrift sei hier aber **nicht gegeben**. Ausweislich des Arbeitsvertrages des Kl., den er mit seiner Arbeitgeberin abgeschlossen hätte, sei er zum Unfallzeitpunkt für eine in Kasachstan betriebene Baustelle eingestellt gewesen. Die von ihm zu erledigenden Hauptaufgaben seien in erster Linie auf der Baustelle zu erfüllen gewesen. Abgesehen von einer zweiwöchigen Einarbeitungszeit, die am Sitz des Unternehmens in Deutschland erfolgt sei, habe sich der Kl. auch praktisch ausschließlich in Kasachstan aufgehalten. Der Kl. habe sich während seiner ca. zweijährigen Tätigkeit im Rahmens des Projekts, für das er eingestellt worden sei, lediglich zwei Mal für jeweils ein bis zwei Tage in Deutschland aufgehalten. Das Beschäftigungsverhältnis habe nach dem Arbeitsvertrag mit dem Ende der Baustelle automatisch enden sollen. Dies bestätige auch ein Schreiben der Arbeitgeberin des Kl. vom 27.11.2009, also vor dem erlittenen Unfall, in dem auf ein fristgemäßes Auslaufen des Vertrages zum 21.12.2009 hingewiesen worden sei. Vor diesem Hintergrund sei es auch ohne Belang, ob die Baustelle tatsächlich beendet gewesen oder nach der Abreise des Kl. weitgeführt worden sei.

Eine von der Bekl. eingerichtete **Auslandsunfallversicherung** nach §§ 140 ff. SGB VII sei von der Arbeitgeberin des Kl. **nicht abgeschlossen** worden. **Aus dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs** (vgl. Rz. 84, 85) könne der Kl. **keinen Anspruch auf Feststellung eines Arbeitsunfalles** entnehmen. Ein rechtswidriges Verhalten der Bekl. könnte darin liegen, dass die Arbeitgeberin des Kl. nicht über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Auslandsunfallversicherung für den Kläger unterrichtet worden sei und deshalb keinen entsprechenden Antrag bei der Beklagten gestellt habe, weshalb der Abschluss einer solchen Versicherung unterblieben sei mit der Folge, dass nunmehr kein Versicherungsschutz zugunsten des Kl. bestehe. „Selbst wenn sich ein Beratungsfehler im Verhältnis zwischen der Beklagten und der Arbeitgeberin des Klägers feststellen ließe, so würde dies nichts daran ändern, dass dieser nicht ursächlich für den versicherungsrechtlichen Nachteil, der im fehlenden Versicherungsschutz des Klägers liegt, gewesen sein kann.“ Der Kl. sei nicht falsch oder mangelhaft beraten worden. Es sei auch nicht etwa so, dass sich die Arbeitgeberin des Kl. im Auftrag des Kl. bzw. für den Kl. bei der Bekl. hinsichtlich des Versicherungsschutzes erkundigt hätte. Eine Zeugin habe diesbezüglich vielmehr ausgesagt, es sie ihr nicht bekannt, dass mit dem Kl. über die Frage des Unfallversicherungsschutzes im Ausland gesprochen worden sei.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache hat das LSG Revision zugelassen.

Das **Landessozialgericht Rheinland-Pfalz** hat mit **Urteil vom 30.04.2012**

- L 2 U 337/10 -

wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten über die Anerkennung eines Unfalles als Arbeitsunfall.

2

Der 1955 geborene Kläger hatte mit der E GmbH Anlagenbau in M einen "befristeten Anstellungsvertrag" geschlossen. In diesem Vertrag wurde unter § 1 vereinbart, der Kläger trete mit Wirkung vom 03.12.2007 in die Dienste der Firma ein. Er werde angestellt als Montageleiter "Neue Metallurgie" (§ 2 des Vertrages).

3

Zu den Aufgaben des Klägers war unter § 3 des Arbeitsvertrages Folgendes vereinbart:

4

"Aufgabenstellung

5

Seine Aufgabe umfasst im Einzelnen folgende Bereiche:

6

1. Hauptaufgaben:

7

- Verantwortlich für die Baustelle V7119 Neue Metallurgie in U , Kasachstan, Montage und Inbetriebnahmearbeiten, insbesondere die Sicherung der Baustelle.

8

- Sicherstellung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle gemäß der örtlichen Behördenanforderungen sowie den deutschen Vorschriften.

9

- Entgegennahme von Firmenmaterialien wie z.B. Anlagenkomponenten, die für die Durchführung des Projekts notwendig sind.

10

- Gewährleistung, dass die Anlage gemäß Projekt- und Terminplan gebaut wird.

11

- Leiten der Baustelle gemäß den Vorgaben der Projektleitung und Koordination der Arbeiten zwischen den Unterlieferanten im Sinne von Klärung der Schnittstellen und Überwachen von Terminen.

12

- Führen des Montagebuches nach ISO 9001 und Verantwortlichkeit dafür, dass das Tagbuch einmal wöchentlich per Fax an den Projektleiter übermittelt wird.

13

- Führen der Baukasse im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns nach geltenden Vorschriften (nach Datum; Materialbeschaffung; Reisekostenentnahme; Bewirtung: Anlass, Firma mit Anschrift, Personen; Geschenke: Anlass, Firma mit Anschrift, Personen; Signieren jedes Beleges; Umrechnung in Euro; monatliche Abgabe der Kassenübersicht an ED in M durch Boten).

14

- Verfolgen des Baustellenterrinplans und sofortige Meldung von Terminabweichungen an den Projektleiter.

15

- Ausarbeitung der Iststand-Dokumentation für die zu leitende Baustelle.

16

- Schriftliche Verwaltung des Lagers von Materialien für das Bauvorhaben.

17

- Führen der Abschlussberichte inklusive der schriftlichen Übergabe von verbliebenen Materialien.

18

- Der stellvertr. Montageleiter vertritt die Interessen der Firma E GmbH auf der Baustelle und gegenüber dem Endkunden.

19

- Der erste Vorgesetzte ist der Bauleiter, der auch die genauen Aufgaben des Montageleiters festlegt.

20

- Der Baustellenleiter ist für die Abnahme der Ware (Qualität und Quantität) auf der Baustelle (Eingangskontrolle) und für die Baustellenzwischenlagerung zuständig.

21

2. Zusätzliche Aufgaben

22

2.1 Zuständig für nachstehende Tätigkeiten

23

Einarbeitung neuer Mitarbeiter

24

Er hat neue Mitarbeiter auf Anweisung der Vorgesetzten nach bestem Wissen in die neue Arbeit einzuweisen.

25

2.2 Kaufmännische Tätigkeiten

26

- Bewertung der Anfragen aus dem In- und Ausland auf Aktualität und Auslegung sowie Ausfuhrformalitäten usw.

27

- Starten der Anfragen

28

- Verwalten der Angebote für die gestarteten Anfragen, Bearbeitung und Bewertung der kaufmännischen und technischen Parameter

29

- Telefonische Vorverhandlungen mit potentiellen Kunden

30

- Erstellung der Vorschläge für den Einkauf

31

- Vertragswesen

32

- Vorbereitung der Verträge für größere Aufträge

33

- Vorbereitung der Bestellungen für kleinere Aufträge

34

- Terminverfolgung nach Vertragsabschluss bzw. nach Bestellung

35

- Warenabnahme vor Ort bei unseren Unterlieferanten vor der Auslieferung mit Genehmigungserteilung zum Versand

36

- Transportanweisungen an die Versandabteilung der ED oder die selbständige Abwicklung des Transportwesens vom Unterlieferanten bis zum Endkunden

37

- Reklamationsbearbeitung sowie Klärung und Inbetriebnahme neuer Komponenten

38

- Kundenpflege beim Endkunden bzw. dessen Betreuung

39

..."

40

Unter § 5 des Vertrages wurde zur Beendigung des Angestelltenverhältnisses Folgendes vereinbart:

41

"a) Das Arbeitsverhältnis wird befristet auf die Baustelle V 7119 Neue Metallurgie in U , Kasachstan, geschlossen und endet mit Abschluss der Baustelle automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

42

b) Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt und tritt bei nachweislich nicht gemäßer Leistung in Kraft. Ebenso ist der Grund für eine außerordentliche Kündigung vorbehalten.

43

...

44

h) Das Ausscheiden des Arbeitnehmers muss gemäß Verfahrensanweisung Nummer F 1803 per ISO9001 geschehen. Dabei muss das komplette Büromaterial sowie Sachbücher an den Arbeitgeber zurückgegeben werden, bzw. alle Bezüge und Urlaub angerechnet werden.

45

i) Der Arbeitnehmer hat ein Übergabeprotokoll, in den seine Aufgaben der letzten drei Monate in Kurzform festgehalten werden und unerledigte Aufgaben konkretisiert werden, zu erstellen.

.."

46

Am 27.11.2009 teilte die Arbeitgeberin des Klägers dem Kläger unter der Überschrift "Vertragsauslauf zum 21.12.2009" mit, dass sich der Arbeitsanfall im Aufgabenbereich des Klägers reduziert habe und es daher nicht möglich sei, den befristeten Arbeitsvertrag zu verlängern. Das Arbeitsverhältnis ende somit fristgemäß zum Auslauf des Vertrages am 21.12.2009.

47

Am 02.12.2009 erlitt der Kläger auf der Baustelle UST-K (Kasachstan) einen Unfall. Als er das Bürogebäude des Bleiwerks mit der Absicht verließ die Baustelle zu besuchen, knickte er mit dem Fuß auf einem mit Schnee bedeckten Weg um und fiel zu Boden.

48

Der Kläger wurde vor Ort in einer Klinik erstversorgt und stellte sich nach seinem Heimflug am 14.12.2009 bei Dr. F , K , vor. Dieser stellte eine Sprunggelenksfraktur fest. Zur weiteren Diagnostik und Behandlung wurde der Kläger an Prof. Dr. P , Wiederherstellungschirurgie, H , überwiesen, der anhand der Röntgenaufnahmen eine Weber-B-Fraktur links diagnostizierte.

49

Die Beklagte forderte von der Arbeitgeberin des Klägers eine Formularauskunft an, worauf diese am 18.12.2009 auf die Frage "Seit welchem Tage ist der Versicherte Arbeitnehmer ihres Unternehmens?" angab, seit "03.12.2007". Weiter wurde mitgeteilt, die Einstellung sei in M erfolgt. Vor der Entsendung sei der Kläger für den Baustelleneinsatz eingearbeitet worden und habe die Bundesrepublik Deutschland tatsächlich am 16.12.2007 verlassen. Auf die Frage, für welche Dauer die Tätigkeit im Ausland zum Zeitpunkt der Entsendung

vorgesehen gewesen sei, wurde "ca. zwei Jahre" angegeben. Die Auslandstätigkeit sei für Urlaube, ca. alle drei bis vier Monate, unterbrochen worden. Die Entsendung des Versicherten sei durch die Eigenart der Beschäftigung (Montagearbeiten auf der Baustelle) zeitlich begrenzt gewesen. Der Abschluss einer Auslands-Unfallversicherung nach §§ 140 ff. SGB VII wurde verneint.

50

Eine Mitarbeiterin der Arbeitgeberin des Klägers, die Zeugin S D , gab der Beklagten gegenüber telefonisch an, der Kläger sei nur für das Projekt in Kasachstan zuständig/angestellt gewesen. Das Projekt sei mittlerweile beendet (Vermerk der Beklagten vom 11.02.2010). Am 11.02.2010 teilte die Zeugin schriftlich mit, in der ersten Zeit 2007 und 2008 habe der Kläger in M gearbeitet. Anschließend sei er projektbefristet für ca. acht Monate ins Ausland geschickt worden. Es sei auch geplant gewesen, ihm eine weitere Arbeitsstelle anzubieten. Da allerdings Personal habe reduziert werden müssen, sei der Kläger entlassen worden.

51

Gegenüber der AOK Rheinland-Pfalz gab die Arbeitgeberin des Klägers im Formular "Entsendung eines Arbeitnehmers in einen anderen EU-/EWR-Staat", zur Dauer der Entsendung an: "03/2009 bis Projektende 2009". Der Kläger sei in den letzten Monaten vor dem aktuellen Entsendezeitraum nicht im Beschäftigungsstaat eingesetzt gewesen. Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch des Klägers habe sich auch während der Entsendung ausschließlich gegen die E gerichtet.

52

Mit Bescheid vom 22.02.2010 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass des Ereignisses vom 02.12.2009 ab. Zur Begründung führte sie aus, Entschädigungsleistungen seien nur für Versicherte zu erbringen. Der Kläger habe zum Unfallzeitpunkt nicht zum Kreis der versicherten Personen gehört. Zwar könne auch eine Tätigkeit im Ausland unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Das setze jedoch voraus, dass die Voraussetzungen einer Ausstrahlung nach § 2 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VII iVm § 4 SGB IV vorlägen. Dies sei grundsätzlich der Fall, wenn Personen im Rahmen eines im Inland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses nach § 2 Abs. 1 SGB VII ins Ausland entsandt würden, die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt sei und nach dem Auslandsaufenthalt im Inland weiter fortgesetzt werde. Aus dem vorliegenden Anstellungsvertrag sei ersichtlich, dass das Arbeitsverhältnis befristet auf die Baustelle in K geschlossen worden sei und mit Abschluss der Baustelle automatisch geendet habe, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedürfe. Somit seien die Voraussetzungen für eine Ausstrahlung nach § 4 SGB IV nicht erfüllt. Der Kläger gehöre nicht zum Kreis der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Bei dem Ereignis vom 02.12.2009 habe es sich nicht um einen Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung gehandelt, so dass Leistungen nicht zu erbringen seien.

53

Hiergegen erhob der Kläger am 03.03.2010 Widerspruch und gab zur Begründung an, auch derzeit sei die Baustelle noch nicht beendet; vielmehr werde dort noch weiter gearbeitet, da das Werk noch nicht fertig gestellt sei.

54

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.04.2010 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie führte ergänzend aus, die Arbeitgeberin des Klägers habe von der Möglichkeit des

Abschlusses einer Auslandsversicherung nach §§ 140 ff. SGB VII keinen Gebrauch gemacht.

55

Am 14.05.2010 hat der Kläger Klage bei dem Sozialgericht Speyer erhoben.

56

Er hat zur Begründung seiner Klage vorgetragen, auch während seiner Auslandstätigkeit sei er in dem Betrieb seiner inländischen Arbeitgeberin eingegliedert gewesen. Die Unternehmensführung in M habe im Rahmen des Direktionsrechts jederzeit kurzfristig die Abberufung der Mitarbeiter auf der Baustelle bzw. eine Versetzung an eine andere Baustelle ermöglicht.

57

Durch Urteil vom 14.10.2010 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen.

58

Das Sozialgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung nach § 136 Abs. 3 SGG auf die Gründe der angefochtenen Bescheide Bezug genommen und ergänzend ausgeführt, nach den Auskünften der Arbeitgeberin des Klägers stehe fest, dass die Beschäftigung des Klägers in K auf die dortige Baustelle befristet gewesen sei und mit erfolgtem Abschluss derselben bzw. fristgemäß durch Ablauf des betreffenden Vertrages geendet habe.

59

Bei der Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV komme es maßgeblich darauf an, dass das inländische Beschäftigungsverhältnis erhalten bleibe. Es müsse gewährleistet sein, dass nach Beendigung der Auslandsbeschäftigung die Beschäftigung im Inland fortgesetzt werde. Anderenfalls bestehe für die Zeit des Auslandsaufenthalts kein Unfallversicherungsschutz.

60

Auch aus § 5 Ziffer h des befristeten Anstellungsvertrages ergebe sich nichts anderes. Darin heiße es zwar, das Ausscheiden des Arbeitnehmers müsse gemäß Verfahrensanweisung Nummer F 1803 per ISO9001 geschehen, wobei das komplette Büromaterial sowie Sachbücher an die Arbeitgeberin zurückgegeben werden müssten, jedoch lasse sich hieraus selbst für den Fall, dass die Rückgabehandlung im Inland statfinde, die Annahme einer Ausstrahlung im Sinne des § 4 SGB IV nicht begründen. Es handele sich lediglich um eine aus dem bereits beendeten Beschäftigungsverhältnis resultierende unerhebliche Formalität. Eine fortbestehende Inlandsintegration nach vorübergehender Auslandsbeschäftigung könne hierin nicht gesehen werden. Für Fälle der fortdauernden Integration ins inländische Arbeitsleben und damit zur Ausstrahlung des inländischen Sozialversicherungsrechts sei es erforderlich, dass das Arbeitsverhältnis zum inländischen Arbeitgeber fortbestehen müsse und dass dieses Arbeitsverhältnis bei Beendigung des von vornherein durch Vertrag zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalts mit seinen Hauptpflichten wieder auflebe. Dies sei auch im Hinblick auf § 5 Ziffer h des befristeten Anstellungsvertrages nicht der Fall.

61

Gegen das ihm am 15.11.2010 zugestellte Urteil hat der Kläger am 10.12.2010 Berufung erhoben.

62

Er trägt zur Begründung seiner Berufung vor, er hätte auch nach Beendigung der Baustelle, die zum Zeitpunkt seines Unfalles und auch am 21.12.2009 noch nicht beendet gewesen sei, in Deutschland noch weitere Arbeitnehmerpflichten erfüllen müssen. Er hätte noch ein Übergabeprotokoll erstellen und weitere offene Aufgaben in M erledigen müssen. Er sei auch während seines Auslandsaufenthalts häufiger nach Deutschland zum Firmensitz zurückgekehrt, um dort notwendige Besprechungen des Arbeitsablaufs wahrzunehmen. Er sei dabei in Projektunterlagen eingewiesen und ihm seien Computerunterlagen nachvollziehbar gemacht und übergeben worden. Die nach Ende der Baustelle in Deutschland zu erledigenden Abschlussarbeiten hätten rund einen Monat gedauert. Dies könne S D , eine Mitarbeiterin seiner Arbeitgeberin, bestätigen.

63

Darüber hinaus trägt er vor, der Beklagten sei der Einsatz der Mitarbeiter seiner Arbeitgeberin im Ausland geschildert worden. Bei dieser Anfrage sei es darum gegangen, optimalen Versicherungsschutz für die Mitarbeiter im Ausland zu erlangen. Seiner Arbeitgeberin sei mitgeteilt worden, dass er (der Kläger) auch im Ausland vom "normalen" Versicherungsschutz erfasst werde. Deshalb sei keine Auslandsversicherung abgeschlossen worden. In diesem Zusammenhang sei auch allgemeines Infomaterial über die Auslands-Unfallversicherung übersandt worden. Dies könne S N , eine weitere Mitarbeiterin seiner Arbeitgeberin, bestätigen.

64

Der Kläger beantragt,

65

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 14.10.2010 sowie den Bescheid der Beklagten vom 22.02.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.04.2010 aufzuheben und das Ereignis vom 02.12.2009 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

66

Die Beklagte beantragt,

67

die Berufung zurückzuweisen.

68

Sie verweist auf ihr erstinstanzliches Vorbringen und die Gründe der angefochtenen Entscheidung. Maßgeblich sei, dass die Beschäftigung des Klägers mit Beendigung der Baustelle im Ausland planmäßig geendet habe. Eine Weiterbeschäftigung des Klägers in Deutschland sei nicht vorgesehen gewesen. Nicht entscheidend sei, dass der Kläger möglicherweise noch einen Monat in M hätte Abschlussarbeiten verrichten müssen. Die Hauptaufgabe eines Montageleiters sei auf der Baustelle zu leisten. Diese habe sich vorliegend im Ausland befunden.

69

Hinsichtlich des Abschlusses einer Auslands-Unfallversicherung führt die Beklagte aus, eine solche Versicherung könne vom Unfallversicherungsträger eingerichtet werden. Von dieser Möglichkeit habe sie auch Gebrauch gemacht. Die Teilnahme an dieser Auslandsversicherung setze jedoch nach § 140 Abs. 3 SGB VII einen entsprechenden Antrag des

Unternehmers voraus, der vorliegend nicht gestellt worden sei. Dies, obwohl mindestens zweimal das "Informationspaket" zur Auslandsunfallversicherung übersandt worden sei. Die Arbeitgeberin des Klägers sei auch über die Höhe des Beitrags unterrichtet worden. Ein Verschulden ihrer Mitarbeiter, das einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch begründen könne, sei nicht erkennbar.

70

Der Senat hat am 30.04.2012 S D und S N als Zeuginnen vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Anlagen zur Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

71

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte und der Verwaltungsakte der Beklagten, der seinem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

72

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet.

73

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten

74

Der Kläger hat am 02.12.2009 keinen nach § 8 SGB VII versicherten Arbeitsunfall erlitten, weil er nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand.

75

Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz des Klägers ist zunächst, dass er zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten versichert war. Das deutsche Sozialversicherungsrecht, auch das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, gilt nach § 3 Nr. 1 SGB IV grundsätzlich nur, soweit die Beschäftigung im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches ausgeübt wird. Der Kläger hat den streitgegenständlichen Unfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in Kasachstan, erlitten.

76

Da auch keine zwischen- oder überstaatlichen Abkommen mit Kasachstan existieren, kommen Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte nur in Betracht, wenn ein Fall der Ausstrahlung nach § 4 Abs. 1 SGB IV gegeben wäre.

77

Nach § 4 SGB IV gelten die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung, soweit sie eine Beschäftigung voraussetzen, auch für Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist. Neben dem Tatbestand der Entsendung wird somit vorausgesetzt, dass diese zeitlich begrenzt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 10.08.1999 - B 2 U 30/98 R) ist es unschädlich, wenn ein Beschäftigungsverhältnis allein im Hinblick auf eine Entsendung ausgeübt wird.

78

Die Ausstrahlung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Beschäftigungsverhältnis allein im Hinblick auf die Entsendung begründet wird (BSG, Urteil vom 10.08.1998 - 2 RU 30/98 mwN). Nach Beendigung der Entsendung ist die Absicht der Rückkehr ins Inland Voraussetzung für die Annahme einer Entsendung. In den Fällen, in denen das Beschäftigungsverhältnis erst mit der Entsendung begonnen hat, ist darüber hinaus erforderlich, dass infolge der Eigenart der Beschäftigung feststeht oder vereinbart wurde, dass die Beschäftigung beim entsendenden Arbeitgeber weitergeführt wird. Nur dann liegt der vom Gesetzgeber geforderte Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse des Beschäftigungsverhältnisses im Inland. In den Fällen, in denen eine Beschäftigung ausschließlich zum Zwecke der Tätigkeit im Ausland eingegangen wird, kann es nicht zu einer Ausstrahlung im Sinne des § 4 SGB IV kommen. In diesen Fällen wird der Beschäftigte nämlich nicht „im Rahmen“ eines Beschäftigungsverhältnisses im Inland, sondern aufgrund einer Anstellung im Inland ins Ausland geschickt.

79

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist vorliegend ein Fall der Entsendung nicht gegeben. Ausweislich des Arbeitsvertrages des Klägers, den er mit der E GmbH abgeschlossen hatte, war er zum Unfallzeitpunkt für eine in Kasachstan betriebene Baustelle eingestellt. Die von ihm zu erledigenden Hauptaufgaben, wie sie in § 3 Ziffer 1 seines Arbeitsvertrages geregelt sind, waren in erster Linie auf der Baustelle zu erfüllen. Abgesehen von einer zweiwöchigen Einarbeitungszeit, die am Sitz des Unternehmens in Deutschland erfolgt ist, hat sich der Kläger auch praktisch ausschließlich in Kasachstan aufgehalten. Nach den insoweit überzeugenden Angaben der Zeugin S D hielt sich der Kläger während seiner ca. 2-jährigen Tätigkeit im Rahmen des Projekts, für das er eingestellt worden war, lediglich zwei Mal für jeweils ein bis zwei Tage in Deutschland auf. Das Beschäftigungsverhältnis sollte nach dem Arbeitsvertrag mit dem Ende der Baustelle automatisch enden. Dies bestätigt auch ein Schreiben der Arbeitgeberin des Klägers vom 27.11.2009, also vor dem erlittenen Unfall, in dem auf ein fristgemäßes Auslaufen des Vertrages zum 21.12.2009 hingewiesen worden sei. Vor diesem Hintergrund ist es auch ohne Belang, ob die Baustelle tatsächlich beendet war oder nach der Abreise des Klägers weitergeführt wurde.

80

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger nach planmäßiger Rückkehr nach Deutschland noch ca 14 Tage - so die Zeugin

81

S D - in Deutschland mit dem Abfassen des Abschlussberichts zu tun gehabt hätte. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe mit der das Projekt, soweit es den Kläger betrifft, abgeschlossen und abgewickelt wird. Von einer Pflicht im Rahmen einer Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses im Inland kann nicht die Rede sein.

82

Nach § 140 Abs. 2 SGB VII können Unfallversicherungsträger eine Auslandsunfallversicherung einrichten. Die Beklagte hat "Richtlinien für die Auslandsversicherung nach §§ 140 ff. SGB VII" erlassen, wonach das Versicherungsverhältnis auf Antrag begründet (§ 3 Abs. 1) wird und mit dem Antrag (§ 3 Abs. 2) beginnt. Eine solche Auslandsunfallversicherung wurde - und dies ist zwischen den Beteiligten nicht umstritten - von der Arbeitgeberin des Klägers nicht abgeschlossen.

83

Darauf, ob die Beklagte die Arbeitgeberin des Klägers hinsichtlich des Abschlusses einer solchen Versicherung zutreffend beraten hat, kommt es für die Frage, ob der Kläger einen Anspruch auf Feststellung des streitgegenständlichen Ereignisses als Arbeitsunfall hat, nicht an.

84

Das diesbezügliche Vorbringen des Klägers, die Beklagte sei über die tatsächlichen Verhältnisse der Beschäftigungsverhältnisse bei der Arbeitgeberin des Klägers unterrichtet gewesen und habe sie in dem Glauben gelassen, der Abschluss einer Auslandunfallversicherung sei nicht erforderlich, zielt auf den sogenannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ab. Zwar sind der Aussage der Zeugin S N eventuell Anhaltspunkte für Beratungsfehler der Beklagten gegenüber der Arbeitgeberin des Klägers zu entnehmen, jedoch kann der Kläger hieraus keinen Anspruch auf Feststellung eines Arbeitsunfalles entnehmen.

85

In Analogie zu dem aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht bekannten Folgenbeseitigungsanspruch hat die Rechtsprechung für die Bedürfnisse der Leistungsverwaltung den so genannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch entwickelt. Der Leistungsträger hat über Ansprüche zu entscheiden und Leistungen zu erbringen. Hieraus entstehen Nebenpflichten und Obliegenheiten. Voraussetzung des Herstellungsanspruches ist ein Schaden in Gestalt des Ausbleibens von Vorteilen, die in der Hauptrechtsbeziehung des Sozialversicherungsträgers vorgesehen sind, infolge rechtswidrigen Verhaltens des Leistungsträgers. Der Anspruch setzt ein für den Schaden ursächliches Fehlverhalten der Verwaltung voraus und richtet sich auf die Herbeiführung der gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolge, die eingetreten wäre, wenn sich der Leistungsträger rechtmäßig verhalten hätte.

86

Ein rechtswidriges Verhalten der Beklagten könnte darin liegen, dass die Arbeitgeberin des Klägers nicht über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Auslandskrankenversicherung für den Kläger unterrichtet wurde und deshalb keinen entsprechenden Antrag bei der Beklagten gestellt hat, weshalb der Abschluss einer solchen Versicherung unterblieben ist mit der Folge, dass nunmehr kein Versicherungsschutz zugunsten des Klägers besteht.

87

Selbst wenn sich ein Beratungsfehler im Verhältnis zwischen der Beklagten und der Arbeitgeberin des Klägers feststellen ließe, so würde dies nichts daran ändern, dass dieser nicht ursächlich für den versicherungsrechtlichen Nachteil, der im fehlenden Versicherungsschutz des Klägers liegt, gewesen sein kann. Der Kläger wurde nicht falsch oder mangelhaft beraten. Es ist auch nicht etwa so, dass sich die Arbeitgeberin des Klägers im Auftrag des Klägers bzw für den Kläger bei der Beklagten hinsichtlich des Versicherungsschutzes erkundigt hätte. Die Zeugin

88

S N hat diesbezüglich vielmehr ausgesagt, es sie ihr nicht bekannt, dass mit dem Kläger über die Frage des Unfallversicherungsschutzes im Ausland gesprochen worden sei.

89

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

90

Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.